

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

im Rahmen der B-Plan-Änderung  
„Am Totenweg“, SST Trais-Horloff, Hungen



Nidda, im Juli 2019

Gutachten im Auftrag der  
**Stadt Hungen**

 **PlanWerk**

Büro für ökologische Fachplanungen

Unterdorfstr. 3, 63667 Nidda  
Tel.: 06402/504871 Fax: 504872  
E-Mail: [post@planwerk-nidda.de](mailto:post@planwerk-nidda.de)

Bearbeitung: M. Sc. Anna Hannappel  
M. Sc. Lisa Kleemann  
Dipl. Biol. Wolfgang Wagner

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	2
2.1.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen .....	2
2.1.2	Betrachtungsrelevantes Artenspektrum.....	3
2.2	Datengrundlage und Vorgehensweise .....	3
2.3	Abgrenzung und Darstellung des Untersuchungsraumes .....	4
<b>3</b>	<b>Potenzielle Wirkfaktoren/ -räume des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b> .....	<b>9</b>
4.1	V1 – Verbot von Pestiziden.....	9
4.2	V2 – Verwendung von kleintierdurchlässigen Einzäunungen .....	9
<b>5</b>	<b>Potentialabschätzung zum Vorkommen von relevanten Arten</b> .....	<b>10</b>
5.1	Säugetiere: Fledermäuse.....	10
5.2	Sonstige Säugetiere .....	10
5.3	Brutvögel .....	10
5.4	Gastvögel .....	11
5.5	Reptilien .....	11
5.6	Amphibien.....	11
5.7	Insekten.....	11
5.8	Pflanzen .....	11
<b>6</b>	<b>Empfindlichkeits- und Konfliktabschätzung</b> .....	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen</b> .....	<b>15</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebietes im Raum.....	5
Abbildung 2:	Detailansicht des Untersuchungsgebietes .....	5
Abbildung 3:	Das Untersuchungsgebiet mit der bereits bestehenden Kleingartennutzung im Hintergrund .....	6
Abbildung 4:	Westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Fläche mit Streuobstbestand und Brombeerhecke (links) sowie unbefestigter Feldweg (mittig) und Untersuchungsfläche (rechts) .....	6

**Titelbild:** Blick auf das Flurstück 199/1 der Flur 1 der Gemarkung Trais-Horloff

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hungen plant im Stadtteil Trais-Horloff die Umwidmung einer im aktuellen B-Plan als Parkplatz festgesetzten Fläche zu Kleingärten. Aus diesem Grund wurde das Büro PlanWerk von der Stadt Hungen beauftragt, einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das o. g. Vorhaben zu erstellen. Der Untersuchungsumfang und der daraus resultierende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind im Vorfeld der Angebotserstellung mit dem Planungsbüro Hofmann (Hungen) und der UNB Gießen abgestimmt worden.

Durch das geplante Vorhaben können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen. Für die Zulässigkeit des Vorhabens ist nachzuweisen, dass dieses auch aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Der hier vorliegenden Artenschutzrechtliche Fachbeitrag prüft, inwieweit das Vorhaben mit den Vorschriften des nationalen (BNatSchG und HENatG) und des europäischen (FFH- und VS-RL) Artenschutzrechtes in Einklang steht.

Zentrale Aufgaben des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind daher:

- Die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen (siehe Kap. 2) zur Festlegung des im Untersuchungsraum vorhandenen oder zu erwartenden Artenreper-toires.
- Die Auswahl der relevanten Arten und die Beurteilung ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben.

## 2 Allgemeine Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### 2.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.

Zum Schutz der Vogelarten gelten gem. Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) folgende Verbote:

- das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- das Verbot des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Artikel 5 der VS-RL untersagt nur solche Störungen, die sich negativ auf die Sicherung eines dauerhaft angemessenen Niveaus der Bestände der Vogelarten auswirken. Hier stehen der Gefährdungsgrad der Arten und somit die Auswirkungen auf die Population der jeweils betroffenen Arten im Vordergrund.

Gemäß Artikel 12 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-RL) gelten folgende Verbote:

- das Verbot aller absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- das Verbot jeder absichtlichen Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- das Verbot jeder absichtlichen Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- das Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Diese Regelungen betreffen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

## 2.1.2 Betrachtungsrelevantes Artenspektrum

Gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG sind:

### Besonders geschützte Arten

- Arten im Anhang A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

### Streng geschützte Arten (und gleichzeitig besonders geschützte Arten)

- Arten im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL und
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführte Arten.

Da es sich hierbei um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, sind die nach § 44 (5) geltenden Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte Arten nicht erfüllt.

Dies hat zur Folge, dass sich die Prüfung auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL, weitere streng geschützte Arten sowie wildlebende europäische Vogelarten bezieht.

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle streng geschützten Arten sowie
- alle europäischen Vogelarten.

## 2.2 Datengrundlage und Vorgehensweise

Für die vorliegende Bewertung wurde das von dem Vorhaben betroffene Gebiet inklusive der unmittelbar angrenzenden Areale im Rahmen einer Potenzialabschätzung im Juli 2019 flächendeckend begutachtet. Dabei wurden sowohl die vorhandenen Lebensräume als auch die situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet. Aufgrund der sich sehr stark unterscheidenden Ökologie und der daraus folgenden unterschiedlichen Betroffenheit der Artengruppen werden bei den Säugetieren die Fledermäuse gesondert betrachtet. Weiterhin werden Brut- und Gastvogelarten getrennt voneinander betrachtet, da sich deren zeitliches und räumliches Auftreten sowie ihr Bezug zu dem betroffenen Gebiet sehr stark unterscheiden und sich mögliche Beeinträchtigungen verschieden auf sie auswirken können.

Weiterhin wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten mittels einer Datenrecherche u.a. durch Befragung fachkundiger Gebietsbetreuer des angrenzenden VSG durchgeführt. Für die qualitätvollen Auskünfte in diesem Zusammenhang gilt unser Dank Herrn Erhard Thörner.

## 2.3 Abgrenzung und Darstellung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im mittelhessischen Landkreis Gießen in der Gemarkung Trais-Horloff des gleichnamigen Stadtteils der Stadt Hungen. Es umfasst das Flurstück 199/1 der Flur 1 der Gemarkung Trais-Horloff. Die Fläche umfasst 1.339 m<sup>2</sup>.

Das Gebiet grenzt nordöstlich an den Siedlungsbereich von Trais-Horloff. Nördlich befindet sich bereits eine kleingartenähnliche Anlage, die naturnah und extensiv bewirtschaftet wird. Südlich, südöstlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Getreideäckern. Im Osten findet eine Begrenzung des Untersuchungsgebiets durch eine Hecke, westlich durch einen unbefestigten Feldweg statt. Im Südosten liegt die mittels Asphalt befestigte Straße „Totenweg“. Im weiteren Umfeld befinden sich der Siedlungsbereich von Trais-Horloff sowie weitere landwirtschaftliche Nutzflächen mit Gehölzbeständen unterschiedlicher Größe. Südlich der Fläche liegt in ca. 120 m Entfernung der etwa 36 ha große Obere Knappensee, welcher durch eine naturnahe Gestaltung und eine gezielte Besucherlenkung weitgehend ungestörte Lebensräume für Tiere und Pflanzen bietet. Zwischen dem Oberen Knappensee und dem Untersuchungsgebiet findet sich ein dichter Gehölzsaum (Abbildung 1).

Das Untersuchungsgebiet selbst besteht aus einer Wiese, die derzeit vermutlich beweidet wird. Die Fläche kann als relativ ruderal und eher artenarm bezeichnet werden. Neben diversen Obergräsern treten u. a. Störzeiger wie Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) auf. Strukturelemente wie bspw. Büsche, Tümpel oder Bäume sind – abgesehen von der direkt östlich angrenzenden Hecke – auf der Fläche nicht gegeben (Abbildung 2 und Abbildung 3).

Die unmittelbar westlich angrenzende Fläche kann als grasreiche und ebenfalls relativ artenarme Wiese charakterisiert werden. Im Gegensatz zum vom Vorhaben betroffenen Flurstück ist die Fläche jedoch besser gepflegt und mit mehreren Obstbäumen wie Süßkirsche (*Prunus avium*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*) und einem Apfelbaum (*Malus domestica*) mit mehreren Baumhöhlen sowie einem Nistkasten bestanden. Eine Brombeerhecke bereichert das Gebiet hinsichtlich der vorhandenen Strukturen (Abbildung 4).

Auf der nördlich angrenzenden Fläche findet bereits eine gartenähnliche (Freizeit-)Nutzung statt. Neben einem Gewächshaus gibt es einen bestehenden Bauwagen und kleinere Hütchen. Ein Brombeergebüsch und eine große Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) inmitten eines Gebüschs bereichern die Fläche hinsichtlich ihrer Struktur.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum



Abbildung 2: Detailansicht des Untersuchungsgebietes



**Abbildung 3: Das Untersuchungsgebiet mit der bereits bestehenden Kleingartennutzung im Hintergrund**



**Abbildung 4: Westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Fläche mit Streuobstbestand und Brombeerhecke (links) sowie unbefestigter Feldweg (mittig) und Untersuchungsfläche (rechts)**



### 3 Potenzielle Wirkfaktoren/ -räume des Vorhabens

Durch die Umwandlung der bestehenden Wiese in Kleingärten gibt es diverse Veränderungen, die in unterschiedlichen Wirkfaktoren resultieren können. Dabei entstehen die Hauptwirkungen bau- und betriebsbedingt, anlagenbedingte Wirkfaktoren sind weitestgehend irrelevant.

Zunächst ist die Zerschneidung der Fläche zu nennen, da diese in mehrere Kleingartenparzellen unterteilt wird. Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen Parzellen eingezäunt werden, wodurch eine Barrierewirkung hervorgerufen wird. Ein direkter Flächenentzug findet mit Ausnahme von eventuell errichteten Kleingebäuden wie Geräteschuppen oder Gartenlauben (max. 30 m<sup>2</sup> bei Parzellen über 150 m<sup>2</sup> Fläche) nicht statt.

Der am stärksten ausgeprägte Wirkfaktor ist die Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung. Durch die Umwandlung der ruderalen Wiese in Kleingärten ist davon auszugehen, dass die Fläche eine Strukturbereicherung erfährt. Kleingärten enthalten üblicherweise vielfältige Strukturen wie Blumen- und Gemüsebeete, die sich aus mehreren verschiedenen Arten zusammensetzen. Häufig werden Bäume, Büsche oder Hecken angepflanzt, um den Garten optisch zu gestalten und einen Blickschutz oder Schattenplätze anzulegen. Zudem ist im B-Plan festgeschrieben, dass 50 % der Grundstücksgrenzen zur Schaffung von Saumstrukturen mit mindestens einer Reihe Sträucher zu bepflanzen sowie Drahtgeflechtzäune mit einer Kletter- oder Rankpflanze zu begrünen sind.

Die im Rahmen von Kleingärten üblichen baulichen Anlagen (Geräteschuppen, Gartenlauben, etc.) beschränken sich in der Regel auf eine geringe Flächengröße. Gehölzrodungen sind aufgrund des Mangels an Gehölzen auf der Fläche nicht notwendig.

Bau- und betriebsbedingt kann es durch anthropogenen Aktivitäten zeitweise zu Störungen (u. a. in Form von akustischen, mechanischen und optischen Reizen) kommen. Dies ist bspw. der Fall, wenn es innerhalb der Gärten zu einer gesteigerten Lärmbelastung durch Menschen kommt. Störungen wirken sich individuell unterschiedlich aus und betreffen in der Regel nur größere Wirbeltiere, wie große und mittelgroße Säugetiere und Vögel, die einen größeren Aktionsradius aufweisen, sodass sich Störungen überhaupt manifestieren können. Bei kleineren Arten mit einem geringen Aktionsradius gehen Störungen meist mit dem vollständigen Verlust des Habitats einher. Die betriebsbedingten Störungen werden durch die erhöhte anthropogene Aktivität auf der Fläche hervorgerufen. Der betroffene Bereich ist zwar durch das angrenzende Wegenetz sowie den angrenzenden Garten vorbelastet, es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Nutzung der Fläche erhöht. Artabhängig können Störungen bis zu mehrere hundert Meter weit wirken. Insbesondere Greif- und Wasservogelarten reagieren sehr empfindlich auf anthropogene Aktivitäten, da sie jahrhundertelanger Bejagung unterlagen bzw. immer noch unterliegen. Baubedingt entstehen weitere Störungen durch die Anlage der Gärten.

Sollten innerhalb der Gärten Pestizide ausgebracht werden, kommt es zu einer direkten Einwirkung auf Organismen, die ggf. in einem Individuenverlust resultieren kann. Weitere Fallenwirkungen bzw. Individuenverluste können im Zuge der Anlage der Kleingärten bzw. der Errichtung von Kleingebäuden entstehen. Hiervon sind primär wenig mobile und flugunfähige Arten bzw. Fortpflanzungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) dieser betroffen.

Im Zuge der Nutzungsänderung kann es zu kleineren Veränderungen abiotischer Standortfaktoren zu kommen. Darunter fällt bspw. die Veränderung des Mikroklimas oder der Bodenbe-

schaffenheit bspw. durch Ausbringen von Rindenmulch, Split oder Kies. Dies hat aber aufgrund der räumlichen Begrenzung auf die meisten planungsrelevanten Arten keinen erheblichen negativen oder aber einen positiven Einfluss.

Bau- und betriebsbedingt kann es durch Fahrzeuge zu einer erhöhten stofflichen Einwirkung in Form eines erhöhten Abgasausstoßes in dem Planungsbereich kommen. Aufgrund der Kleinräumigkeit und zeitlichen Begrenzung des Schadstoffaustauschs sowie der Vorbelastung der Fläche durch die angrenzenden Gebäude kann dies aber als vernachlässigbar angesehen.

## **4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Um zu verhindern, dass es zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG, hinsichtlich der planungsrelevanten Arten kommt, werden die im Folgenden genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den in Kapitel 0 getroffenen Bewertungen und wird dort hinsichtlich der relevanten Artengruppen/ Arten näher erläutert.

### **4.1 V1 – Verbot von Pestiziden**

Um eine Beeinträchtigung von Lebewesen, insb. Bodenorganismen, zu unterbinden, sollte im gesamten Kleingartengebiet ein Verbot von Pestiziden gelten. Hierrunter fallen neben Herbiziden zur Unkrautbekämpfung auch Insektizide sowie sonstige Giftstoffe zur Schädlingsbeseitigung (bspw. Schneckenkorn).

### **4.2 V2 – Verwendung von kleintierdurchlässigen Einzäunungen**

Um einer Barrierewirkung für Kleintiere entgegen zu stehen, müssen die verwendeten Einzäunungen ca. 10 cm über dem Boden enden. Dabei ist auf einen Sockel zu verzichten. Somit wird die durch die Einfriedungen hervorgerufene Barrierewirkung zumindest für Kleintiere aufgehoben, da diese auch weiterhin queren können.

## 5 Potentialabschätzung zum Vorkommen von relevanten Arten

### 5.1 Säugetiere: Fledermäuse

Fledermäuse können als hoch mobile, flugfähige Arten nahezu in allen Lebensräumen vorkommen. Sie finden Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch im Wald in Baumhöhlen, -spalten oder -nischen, aber auch in Felsspalten/ -nischen oder als Kulturfolger an und in Gebäuden. Im Winter werden meist Höhlen, Stollen oder Keller als Quartier genutzt. Jagdgebiete befinden sich artspezifisch in sehr unterschiedlichen Lebensräumen, meist aber in strukturreicher Umgebung wie in Wäldern, an Wald-, Hecken-, und Dorfrändern sowie an Gewässern. Zwischen Quartier und Jagdgebiet werden teilweise weite Strecken zurückgelegt, sodass sich Vorhaben nicht nur auf die lokale Population auswirken.

Im Untersuchungsgebiet muss mit dem Vorkommen von verschiedener Fledermausarten, darunter bspw. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder Großes Mausohr (*Myotis myotis*), gerechnet werden. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Überflüge. An geeigneten Quartieren mangelt es der Fläche, da es weder Gebäude noch Baumhöhlen gibt, die den Tieren als Quartier dienen können. Auch als Jagdhabitat ist die Fläche für diese Artengruppe nur geringfügig attraktiv, da es an geeigneten Strukturen wie bspw. Wasserflächen oder Laternen mit gehäuften Insektenvorkommen fehlt.

### 5.2 Sonstige Säugetiere

Aufgrund der Potenzialabschätzung kann die permanente Nutzung der Fläche durch sonstige planungsrelevante Säugetiere wie bspw. Wildkatze oder Haselmaus ausgeschlossen werden, da es im Gebiet an geeigneten Strukturen (u. a. Versteckmöglichkeiten oder geeignete Hecken) für die dauerhafte Präsenz dieser Arten mangelt. Weitere Säugetiere wie bspw. Fuchs oder Hase queren zwar vermutlich das Untersuchungsgebiet, hierbei besteht jedoch kein expliziter Flächenbezug. Die angrenzenden Areale sind für eine Querung ebenso geeignet. Gleiches gilt für die Nutzung als Äsungsfläche für Wildtiere, auch hier gibt es in unmittelbarer räumlicher Nähe ähnlich ausgestattete Flächen.

### 5.3 Brutvögel

Als Brutvogel zählen alle Arten, die im Untersuchungsgebiet brüten. Aufgrund des Mangels an geeigneten Brutstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume) ist das Gebiet für eine Vielzahl an Brutvögeln unattraktiv. Höhlen- und gehölzbrütende Arten können die Fläche zwar zur Nahrungssuche nutzen, allerdings unterliegt dieser gegenüber den umliegenden Bereichen keiner besonderen Bedeutung. Das Vorkommen von Bodenbrütern wie der Goldammer (*Emberiza citrinella*) ist theoretisch möglich. Allerdings ist eine Brut aufgrund der Ortsrandlage mit den dadurch bedingten Störungen (Spaziergänger, Hunde, Katzen) als unwahrscheinlich anzusehen. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) meidet Vertikalstrukturen, weswegen das Gebiet mit seiner Ortsrandlage ein kein geeignetes Habitat für diese Art darstellt.

Die umliegenden Bereiche mit den dort vorhandenen Gehölzen und Hecken werden vermutlich durch die typischen Kulturfolger wie Amseln (*Turdus merula*) oder Hausperlinge (*Passer domesticus*) genutzt. Hierbei handelt es sich zumeist um Singvogelarten, die typischerweise im und am Rand von Siedlungsgebieten vorkommen. Diese Arten sind vermutlich innerhalb des Untersuchungsgebiets als Nahrungsgäste anzutreffen.

## 5.4 Gastvögel

Als Gastvögel werden durchziehende, rastende oder überwinternde Vogelarten angesehen. Bei den Gastvögeln sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur bei Arten mit regelmäßigen, längeren Aufenthalten im Untersuchungsgebiet möglich und wenn das Gebiet entsprechend einen essentiellen Rast-, Nahrungs-, oder Schlafplatz dieser Arten darstellt. In dem hier betrachteten Fall ist aber aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht mit relevanten Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen.

## 5.5 Reptilien

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Prinzipiell besitzt das vom Vorhaben betroffene Gebiet jedoch aufgrund des Fehlens von geeigneten Versteck- und Sonnenplätzen (bspw. Gesteinshaufen) eine eher suboptimale Eignung für Reptilien. Erfahrungsgemäß steigt die Eignung für die genannten Reptilienarten sogar eher unter dem Einfluss einer Anlage von strukturreichen Kleingärten.

## 5.6 Amphibien

Die Geländebegehung und die Potentialabschätzung haben ergeben, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht mit dem regelmäßigen Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu rechnen ist. Auf der Fläche selbst gibt es keine Gewässerstrukturen wie bspw. Tümpel oder Bachläufe, an welche das Vorkommen von Amphibien gebunden ist. Demzufolge weist das Gebiet nur eine geringe Eignung als Habitat für Amphibien auf. Ein Durchwandern des Gebietes von Amphibien ist jedoch nicht auszuschließen.

## 5.7 Insekten

Im Rahmen der Geländebegehung wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets verschiedene Heuschrecken-, Falter- und Libellenarten vorgefunden. Die zu untersuchende Fläche stellt dabei jedoch kein essentielles Habitat dar, die angrenzenden Lebensräume weisen eine vergleichbare Qualität auf.

## 5.8 Pflanzen

Aufgrund der Geländebegehung und der Potenzialabschätzung kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

## 6 Empfindlichkeits- und Konfliktschätzung

Im Rahmen des o. g. Vorhabens entsteht eine Veränderung der Habitatstruktur und somit des vorhandenen Lebensraums für Tiere und Pflanzen. Aufgrund der derzeit herrschenden strukturellen Armut des Untersuchungsgebiets ist nicht mit dem permanenten Vorkommen von Fledermäusen und weiteren planungsrelevanten Säugetieren zu rechnen. Gleiches gilt für Amphibien. Im Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten und Reptilien ist das Vorkommen einzelner Individuen möglich, hier bieten jedoch die angrenzenden Areale eine vergleichbare oder bessere Biotopausstattung (Oberer Knappensee). Dies ist ebenfalls im Hinblick auf Insekten der Fall.

Durch die Umwandlung der Wiese in eine Kleingartenanlage ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die vorhandene Flora und Fauna zu rechnen. Stattdessen findet viel mehr eine Aufwertung des Gebietes als Habitat statt. Durch die Nutzung als Kleingartenanlage erfährt die derzeit strukturarme Fläche eine Bereicherung, da davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Nutzungsänderung unterschiedlichste Elemente wie Blumen- und Gemüsebeete, Kleingebäude oder auch simple Elemente wie Komposthaufen errichtet werden. Das Pflanzen von Büschen und Hecken als natürlicher Sichtschutz wird auch im derzeitigen Entwurf der B-Planänderung (STADT HUNGEN, Stand Januar 2019), wo es unter Punkt B 2.2.6 heißt „Zur Schaffung von Saumstrukturen sind 50 % der Grundstücksgrenzen mit mindestens einer Reihe Sträucher (Pflanzenabstand 1,0 m) zu bepflanzen.“, festgelegt. Als Ausgleich für Versiegelungen sollen je 50 m<sup>2</sup> versiegelter oder befestigter Fläche ein hochstämmiger Obstbaum (bevorzugt: Apfel, Birne, Kirsche) angepflanzt und fachgerecht gepflegt werden (vgl. Punkt B 2.2.5 der vorläufigen B-Planänderung). Diese Bäume bieten mittelfristig Brutplätze für Vogelarten und langfristig auch das Potential für Baumhöhlen, die durch höhlenbrütende Vogel- und Fledermausarten genutzt werden können. Die Anregung der Gebietsbetreuung sollte aufgegriffen werden, auf das Anpflanzen von hochkronigen Bäumen erster Ordnung (wie z.B. Bergahorn) im Umfeld des Oberen Knappensees ist wegen der Kulissenwirkung und der ausgeprägten Vermehrung der Art zu verzichten. Wir geben diese Anregung weiter mit der Bitte bei den Pflanzvorschriften Bäume 1. Ordnung in diesem Verfahrensgebiet herauszunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Gartennutzer von sich aus kein Interesse haben, bei dieser Parzellengröße großkronige Bäume zu pflanzen, manchmal geschieht dies jedoch unbewusst.

Als problematisch kann die Einfriedung der Fläche angesehen werden, da Zäune immer Barrieren darstellen. Aber auch hier trifft die vorläufige B-Planänderung eine Schutzmaßnahme, denn dort ist festgelegt, dass die Zäune 10 cm über dem Boden enden müssen und auf einen Sockel zu verzichten ist (Punkt C 1). Aus Schutzgründen wurde diese Maßnahme in den Vermeidungsmaßnahmen unter V1 aufgeführt.

In Kleingärten werden häufig Pestizide angewandt, um den Ertrag zu steigern. Diese wirken sich jedoch negativ auf eine Vielzahl von Organismen aus, sodass aus Schutzgründen ein genereller Pestizideinsatz innerhalb der Kleingartenanlage verboten werden sollte (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2).

## 7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Nutzungsänderung einer derzeit als ruderale Wiese ausgeprägten Fläche in eine Kleingartenanlage im Stadtteil Trais-Horloff der Stadt Hungen (Kreis Gießen, Mittelhessen) wurde anhand einer Geländebegehung und Potenzialabschätzung ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Bereich des Vorhabens zu erwarten sind. In der Folge wurde geprüft, inwieweit durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie ausgelöst werden können.

Aufgrund der Flächenausstattung ist nicht mit dem dauerhaften Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten (Ausnahme: einzelne Bodenbrüter und Reptilien) zu rechnen. Stattdessen nutzen die vorkommenden Fledermausarten sowie ein Großteil der vorhandenen Brutvogelarten das Gebiet als Nahrungshabitat. Sonstige Säugetiere und Amphibien nutzen das Gebiet vermutlich zur Querung. Planungsrelevante Pflanzen- und Insektenarten wurden nicht aufgefunden. Da in der unmittelbaren Nähe ähnlich ausgestattete Habitate vorhanden sind, ist eine Umwidmung der Fläche als unproblematisch anzusehen. Durch die Nutzungsänderung findet eine Aufwertung der Fläche statt, sodass sie künftig ein attraktiveres Habitat für die genannten Arten darstellt.

Um einen Schutz der vorhandenen Tierarten zu gewährleisten, wurden zwei Vermeidungsmaßnahmen für diese Arten entwickelt (siehe Kapitel 4):

- V1 – Verbot von Pestiziden
- V2 – Verwendung von kleintierdurchlässigen Einzäunungen

Die nähere Analyse zeigte, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Vorhaben für alle Arten als verträglich einzustufen ist.

## 8 Quellenverzeichnis

- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- HMJELV [HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ] (2011): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). – Darmstadt, Kassel, Gießen.
- LAMBRECHT H. & TRAUTNER J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen.
- STADT HUNGEN (2019): Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.13 „Am Totenweg“, Stadtteil Trais-Horloff, Stadt Hungen (Stand: 19.01.2019).
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.



## 9 Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FFH-RL	(Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
HENatG	Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)
VS-RL	(Vogelschutzrichtlinie) Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)